

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
"Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Güstrow"**  
(30. Januar 1996)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3) in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Landrat des Landkreises Güstrow:

§ 1

Festsetzung

- (1) Die unter § 2 näher bezeichneten Landschaften in der Mittelmecklenburgischen Seenplatte im Gebiet der Gemeinden Linstow, Dobbin, Reimershagen, Lohmen und der Stadt Krakow am See im Landkreis Güstrow werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Nossentiner/Schwinzer Heide- Landkreis Güstrow" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landkreis Güstrow, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde unter der Nummer **LSG 10** geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Güstrow" umfaßt die Waldgebiete der Schwinzer und der Nossentiner Heide mit den eingeschlossenen Seen auf einer Fläche von 7.581 Hektar. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an die Landschaftsschutzgebiete "Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Müritz", "Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Parchim", "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See -Landkreis Müritz", "Dobbertiner Seenlandschaft - Mittleres Mildnitztal -Landkreis Parchim", "Dobbertiner Seenlandschaft - Mittleres Mildnitztal - Landkreis Güstrow" und "Krakower See".
- (2) In der, als Anlage und Bestandteil dieser Verordnung beigelegten Übersichtskarte, im Maßstab 1: 100 000, sind das Landschaftsschutzgebiet mit einer einseitig gestrichelten Linie und die vom Landschaftsschutz ausgenommenen Bereiche mit einer gepunkteten Linie schwarz umrandet. Soweit unbefestigte Wege, Gräben, Bachläufe, Hecken oder ähnliches die Grenze bilden, liegen diese im Landschaftsschutzgebiet; bilden befestigte Straßen, Eisenbahnlinien oder ähnliches die Grenze liegen diese außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.
- (3) Die maßgebliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einem Satz Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10 000 mittels einer einseitig gestrichelten Linie, die vom Landschaftsschutz ausgenommenen Bereiche mit einer gepunkteten Linie eingetragen.

Mit Flurkarten dargestellte Teile der Landschaftsschutzgebietsgrenzen sind in den Abgrenzungskarten mit einer zusätzlichen schwarzen Linie umrandet. Der jeweils kleinste Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgebliche Grenze. Die maßgebende Ausfertigung der Übersichts-, Abgrenzungs- und Flurkarten ist beim Landkreis Güstrow, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind bei:

1. der Naturparkverwaltung

Ziegenhorn 1  
19395 Karow;

2. Amt Krakow am See

Der Amtsvorsteher  
Markt 2  
19292 Krakow am See;

Amt Güstrow-Land

Der Amtsvorsteher  
Heideweg 43  
18273 Güstrow

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet soll durch amtliche Schilder gekennzeichnet werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz von Landschaftsteilen der Mittelmecklenburgischen Seenplatte und der Waldgebiete der Nossentiner/Schwinzer Heide. Wesentlich sind dabei die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Kulturlandschaft sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Landschaftsschutzgebiet bildet einen repräsentativen Ausschnitt der glazialen Serie mit Endmoränenlandschaften, bewaldeten Sandergebieten, geologischen Bildungen wie Schmelzwasserrinnen und Muldenseen, als auch mit aufgewehten Binnendünen im südlichen Sandergebiet. Die Vielfalt des Landschaftsschutzgebietes, mit seinen ausgedehnten Wäldern, den ungestörten Mooren, den Klarwasserseen, den Heideflächen, den Klein- und Fließgewässern, den Trockenstandorten, den frühgeschichtlichen Bodendenkmälern als auch die Teile der Mecklenburger Großseenplatte, bilden sowohl die Grundlage für einen großräumigen Landschaftsschutz als auch die Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung. Das milde Übergangsklima unterstützt diese Wirkung. Durch den hohen Anteil an unzerstörten Lebensräumen beherbergt das Landschaftsschutzgebiet eine Vielzahl an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

- (2) Der Schutz dieser Landschaft ist insbesondere erforderlich
- zur Erhaltung der glazial geprägten Oberflächenformen;
  - zur Erhaltung und Fortführung der traditionellen Landnutzungsformen und -strukturen;
  - zur Erhaltung der Erholungseignung des Gebietes als Grundlage für Fremdenverkehr und Tourismus;
  - zur Sicherung und Wiederherstellung von naturnahen und natürlichen Landschaftsteilen;
  - zur Sicherung von Tier- und Pflanzengesellschaften und ihren Lebensräumen;
  - zur Erhaltung der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes;
  - zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer;
  - zur Sicherung und Herstellung von Biotopverbundsystemen und deren Vernetzung;
  - zur Erhaltung eines durch die Nutzung geprägten Landschaftsbildes und der damit verbundenen Naturerlebniseignung;
  - zur Verhinderung einer Zersiedlung der Landschaft, um Rückzugsräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu sichern.

#### § 4

#### Pflege- und Entwicklungsplan

Zur Umsetzung der in § 3 genannten Zielsetzungen wird der Landkreis Güstrow, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde in angemessener Frist einen Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen und periodisch fortschreiben.

#### § 5

#### Verbotene Handlungen

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 zuwiderlaufen, insbesondere die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Erholungswert und den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518, 635) Baugesetz bedürfen, zu errichten oder zu verändern;
  2. Bodenbestandteile im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) aufzusuchen, abzubauen, sich anzueignen oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, Sprengungen oder auf anderer Art zu verändern;

3. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen zu schädigen und ohne Genehmigung deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder Gewässer neu zu schaffen;
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder außerhalb von genehmigten Feuerstellen offene Feuer zu entzünden;

---

5. außerhalb von öffentlichen und hierfür gekennzeichneten Wegen und Flächen zu reiten;
6. außerhalb von öffentlichen Wegen und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen;
7. die Anlage oder wesentliche Veränderungen von Plätzen aller Art, Straßen, Wegen und Verkehrsflächen;
8. Schilf- und Röhrichtbestände zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie vergleichbaren Geräten oder anderen Hilfsmitteln in diese hineinzufahren;
9. die Gewässer zweiter Ordnung mit verbrennungsmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren und auf diesen Gewässern zu surfen;
10. im Schutzgebiet mit Fluggeräten oder verbrennungsmotorbetriebenen Flugmodellen zu starten oder zu landen;
11. in Gewässer Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen oder einzuleiten, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig oder nachhaltig zu verändern;
12. Materialien oder Stoffe jeglicher Art in der unverbauten Landschaft zu lagern;
13. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze aufzustellen oder zu benutzen; dies gilt auch für Wanderer, die nur für eine Nacht zelten;
14. Fisch- oder Wassergeflügelintensivhaltung in, an oder auf natürlichen oder renaturierten Gewässern zu betreiben;
15. Wildfütterungseinrichtungen, Lagerplätze für Wildfutter oder Wildäcker sowie jagdliche Anlagen in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und binsenreichen Naßwiesen, Bruch- und Auwäldern, naturnahen Bach- und Flußabschnitten, Quellbereichen, Altwässern, nicht ablaßbaren Teichen und stehenden Kleingewässern, Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen anzulegen;
16. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln oder Ödland in Nutzung zu nehmen;
17. Windkraftanlagen aufzustellen;
18. Hochspannungsleitungen zu errichten;

19. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes anzulegen.

§ 6

Sonderregelungen

Unberührt von den Vorschriften des § 5 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Umwandlung von Dauergrünland nach § 5 Abs. 2 Nr. 16 und der Pflicht zur Anzeige des Umbruchs von Grünland gemäß § 9 Abs. 1;
2. die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung;
3. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die den in § 38 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) bezeichneten Zwecken unmittelbar dienende Nutzung;
4. die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch die Anlage I Kapitel VI Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889. 1017);
5. die erforderliche Gewässerunterhaltung, die erforderliche Straßen- und Wegeunterhaltung und deren verkehrsgerechter Ausbau sowie die erforderliche Unterhaltung der Eisenbahnstrecken;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen sowie für erhebliche Sachwerte;
7. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft;
8. die von den Naturschutzbehörden im Einzelfall zu bestimmenden Maßnahmen zur Wahrung des Schutzzweckes einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlich angeordneten Hinweisen;
10. das Fahren oder vorübergehende Abstellen von Kraftfahrzeugen auf nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen, die dem land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb dienen oder durch Angehörige von staatlichen Verwaltungen oder deren Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder durch die Grundstückseigentümer oder deren Beauftragten zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch Ver- und Entsorgungsträger zur Ausübung der erforderlichen Maßnahmen bei Instandhaltung und bei Havarien, sowie Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben

§ 7

Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 5 sind auf Antrag Ausnahmen möglich, wenn nachteilige Wirkungen insbesondere Beeinträchtigungen des Schutzzweckes (§ 3) nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

(2) Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist der Landkreis Güstrow, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist der Landkreis Güstrow, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde.

§ 9

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Der Umbruch von Dauergrünland bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige vom Nutzungsberechtigten an den Landkreis Güstrow, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde. Dieser kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird.

(2) Das Aufstellen ortsfester jagdlicher Einrichtungen bedarf der vorherigen Anzeige vom Jagd ausübungsberechtigten an den Landkreis Güstrow, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde. Dieser kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird.

(3) Die Ausweisung von Wander-, Rad- und Reitwegen oder Rastplätzen bedarf der vorherigen schriftlichen, mit Lageplan versehenen Anzeige durch die entsprechende Gemeinde oder Stadt an den Landkreis Güstrow, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde. Dieser kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird.

(4) Erstaufforstungen außerhalb von bestehenden Waldflächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Anzeige vom Nutzungsberechtigten an den Landkreis Güstrow, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde. Dieser kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird.

(5) Der Landkreis Güstrow, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde bestätigt dem Anzeigenden den Eingang der Anzeige. Mit der Durchführung der Maßnahme der Absätze 1 bis 4 darf frühestens ein Monat nach Eingang der Anzeige begonnen werden, soweit nicht die Maßnahmen ganz oder teilweise untersagt werden.

## § 10

### Weitergehende Vorschriften

Diese Verordnung gilt nicht für als Naturschutzgebiet ausgewiesene und als solche einstweilig sichergestellte Flächen. Weitergehende Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben unberührt.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder verändert;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile im Sinne des Bundesberggesetzes aufsucht, abbaut sich aneignet oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, Sprengungen oder auf andere Art verändert;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 natürliche Wasserläufe und Wasserflächen schädigt sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers ohne Genehmigung verändert oder Gewässer neu schafft;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 die Pflanzendecke abbrennt oder außerhalb von genehmigten Feuerstellen offene Feuer entzündet;

5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb von öffentlichen und hierfür gekennzeichneten Wegen und Flächen reitet;

6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 außerhalb von öffentlichen Wegen und Flächen mit Fahrzeugen aller Art fährt oder diese dort abstellt;

7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Plätze aller Art, Straßen, Wege und Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;

8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Schilf- und Röhrichtbestände verändert, beschädigt oder beseitigt oder mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie vergleichbaren Geräten oder anderen Hilfsmitteln in diese hineinfährt;

9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 die Gewässer zweiter Ordnung mit verbrennungsmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen jeglicher Art befährt oder auf diesen Gewässern surft;

10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 mit Fluggeräten oder verbrennungsmotorgetriebenen Flugmodellen startet oder landet;

11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 in Gewässer Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt oder einleitet, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig und/oder nachhaltig zu verändern;

12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Materialien oder Stoffe jeglicher Art in der unverbauten Landschaft lagert;

13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze aufstellt oder benutzt; dies gilt auch für Wanderer, die nur für eine Nacht zelten;

14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Fisch- oder Wassergeflügelintensivhaltung in, an oder auf natürlichen oder renaturierten Gewässern betreibt;

15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Wildfütterungseinrichtungen, Lagerplätze für Wildfutter oder Wildäcker sowie jagdliche Anlagen in Mooren, Sümpfen, Söllen, oder Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und binsenreichen Naßwiesen, Bruch- und Auwäldern, naturnahen Bach- und Flußabschnitten, Quellbereichen, Altwassern, nicht ablaßbaren Teichen und stehenden Kleingewässern, Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen anlegt;

16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Dauergrünland in andere Nutzungsformen umwandelt oder Ödland in Nutzung nimmt;

17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Windkraftanlagen aufstellt;

18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Hochspannungsleitungen errichtet;

19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes anlegt;

20. entgegen § 9 Abs. 1 Dauergrünland ohne vorherige schriftliche Anzeige oder eine Untersagung mißachtend umbricht;

21. entgegen § 9 Abs. 2 ortsfeste jagdliche Einrichtungen ohne vorherige Anzeige oder eine Untersagung mißachtend aufstellt;

22. entgegen § 9 Abs. 3 Wander-, Rad- und Reitwege oder Rastplätze ohne vorherige schriftliche, mit Lageplan versehene Anzeige oder eine Untersagung mißachtend ausweist;

23. entgegen § 9 Abs. 4 Erstaufforstungen außerhalb von bestehenden Waldflächen ohne vorherige schriftliche Anzeige oder eine Untersagung mißachtend durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 11 Abs. 3 Nr.1 des 1. NatG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist der Landkreis Güstrow, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 21.01.1994 in Kraft, ausgenommen die Bestimmungen des § 11, welche am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft treten.

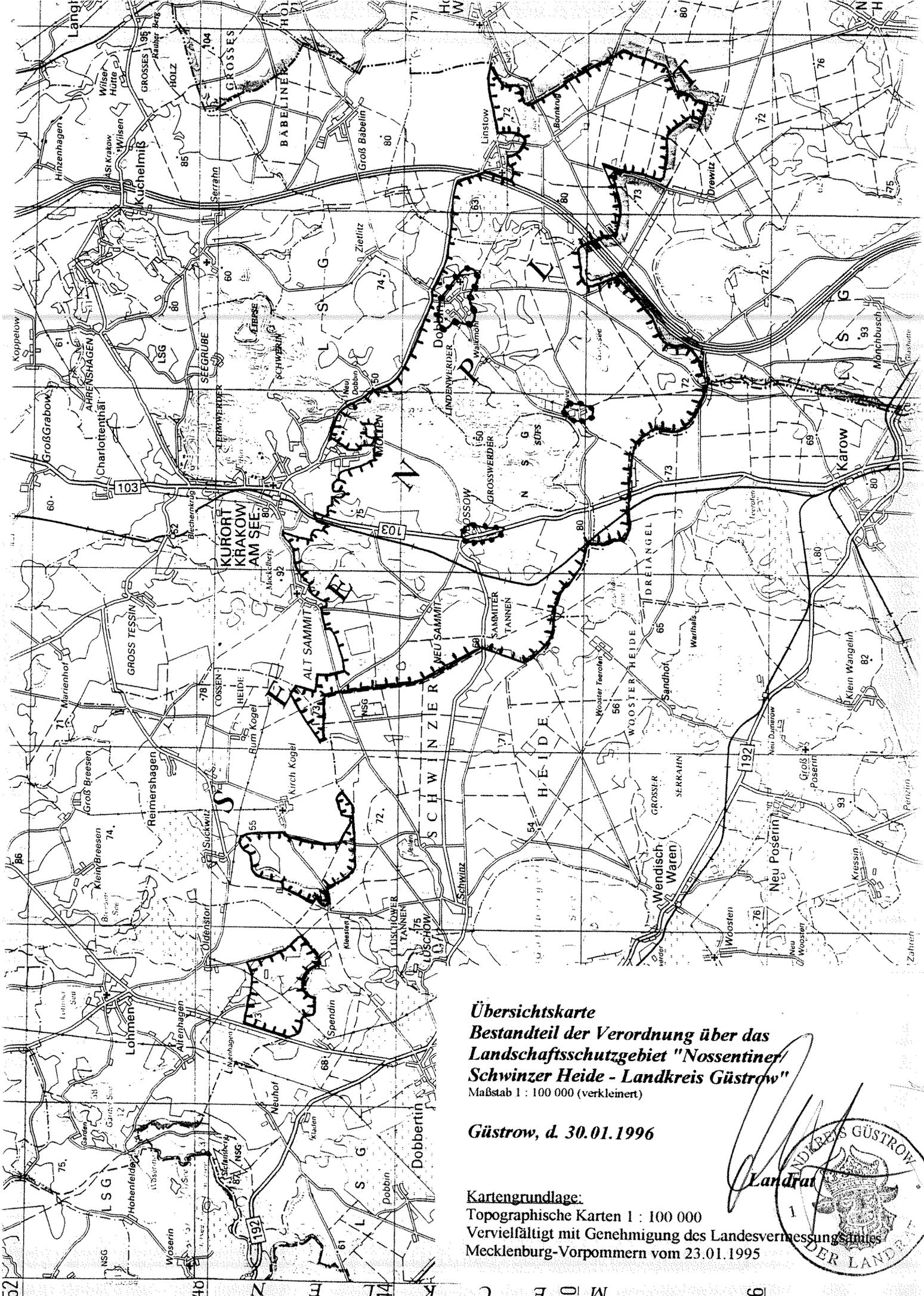
(2) Gleichzeitig treten:

1. der Beschluß Nr. 64 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 25.02.1964 (Amtliche Bekanntmachung vom 27.02.1964) für das Landschaftsschutzgebiet "Glaver Forst"
2. der Beschluß Nr. 13 des Bezirkstages Schwerin vom 1.06.1972 für das Landschaftsschutzgebiet "Krakower Seenlandschaft - Erweiterung"
3. der Beschluß Nr. 22 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 15.01.1958 (Amtliche Bekanntmachung vom 22.04.1958) für die Flächen des Landschaftsschutzgebietes "Dobbiner Feldmark am Krakower See", die südlich der Straße von den Wadehängen nach Linstow liegen
4. die Entscheidung Nr. 22/90 des Regierungsbevollmächtigten in der Ressortleitersitzung am 24. September 1990 über die Festsetzung des Naturparks und Landschaftsschutzgebietes "Nossentiner-/Schwinzer Heide" Nr. 2

außer Kraft.

da Cunha  
Landkreis Güstrow  
Der Landrat





**Übersichtskarte**  
**Bestandteil der Verordnung über das**  
**Landschaftsschutzgebiet "Nossentiner/**  
**Schwinzer Heide - Landkreis Güstrow"**  
 Maßstab 1 : 100 000 (verkleinert)

**Güstrow, d. 30.01.1996**

**Kartengrundlage:**  
 Topographische Karten 1 : 100 000  
 Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes  
 Mecklenburg-Vorpommern vom 23.01.1995

